

## 1. Präambel

Alle unsere Aufträge und Bestellungen werden schriftlich erteilt. Sie müssen von Personen unterzeichnet sein, die gemäß Eintragung in das Handelsregister zeichnungsberechtigt sind, oder die eine schriftliche Vollmacht von solchen Personen besitzen. Für alle von uns erteilten Aufträge gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anders lautende, sich auf denselben Problemkreis beziehende allgemeine oder besondere Bedingungen des Verkäufers werden von uns nie stillschweigend oder durch schlüssige Handlungen, sondern nur durch ausdrückliche, von unserem Geschäftsführer oder zwei Prokuristen oder unserem Vorstand unterzeichnete, schriftliche Bestätigung angenommen. Die oben erwähnten Vollmachten sind auf einen Auftrag begrenzt. Somit stellt weder die Übernahme der Waren, noch die Bezahlung einer Rechnung eine Annahme der Bedingungen des Verkäufers dar.

## 2. Preise, Zahlungsbedingungen

Alle in unseren Bestellungen genannten Preise gelten als nach oben begrenzt. Sie können nicht erhöht werden. Sollte zum Lieferzeitpunkt eine allgemeine Preissenkung seitens des Verkäufers eingetreten sein, so vermindert sich der Preis entsprechend d.h. um den gleichen prozentuellen Anteil. Alle Preise verstehen sich einschließlich Verpackung und Kennzeichnung, sowie aller Materialien und Dienstleistungen, die in der jeweiligen Branche üblicherweise zur Lieferung gehören. Mehrwertsteuer und andere Abgaben sind eingeschlossen, sofern nichts Gegenteiliges angeführt ist.

3. Rechnungen sind zweifach nach Lieferung an uns zu senden. Um bei uns bearbeitet werden zu können, müssen die Rechnungen unsere Bestellnummer aufweisen, sonst werden Sie nicht als gültig behandelt. Die Rechnungen dürfen nicht an eine Einzelperson, sondern müssen personenneutral an unsere Firma gesandt werden, die UID Nummer, die korrekte Firmenbezeichnung und die Bestelldaten enthalten.

4. Die Bezahlung übernommener Waren erfolgt, wenn nicht anders vereinbart innerhalb von 90 Tagen nach Fakturerhalt. Die Bezahlung bedeutet keine Anerkennung oder Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Die Rechnung wird nur dann fällig, wenn die Lieferung vollständig und vertragsmäßig ausgeführt ist. Die Zahlung ist als rechtzeitig anzusehen, wenn der Zahlungsauftrag innerhalb der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingelangt ist.

## 5. Umfang der Lieferung

Unsere Zahlungspflicht umfasst nur die in der Bestellung angegebenen Waren und Leistungen. Zusätzliche oder geänderte Leistungen können nur dann den Preis erhöhen bzw. die Lieferfrist verlängern, wenn das im Voraus von unseren Einkaufsbevollmächtigten schriftlich bestätigt wurde.

6. Waren und Leistungen müssen den neuesten, technischen Normen entsprechen und jene Eigenschaften, Bestandteile, Vorrichtungen und Zubehör aufweisen, die zu ihrer Verwendung ohne jegliche, nicht auch einem Laien offenkundige, Zusätze notwendig sind. Zur Lieferung von Maschinen und Geräten gehört die Bedienungsanleitung und EG-Sicherheitsdatenblätter in zwei Exemplaren in deutscher Sprache, durch welche ausreichende Anweisungen für Montage, Betrieb, Wartung, Pannenbehebung und Reparatur in Österreich und im Ausland gegeben wurden.

## 7. Lieferung

Die Lieferzeiten sind strikte einzuhalten, Lieferfristen werden ab Datum unserer Bestellung gerechnet. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer Zustimmung,

Änderungen oder Zusätze zu den Bestellungen berechtigen nur dann zu einer Verlängerung der Lieferzeit, wenn dies von uns schriftlich bestätigt wird.

8. Wird die Lieferzeit überschritten, so steht uns außer dem gesetzlichen Recht auf Schadenersatz ein Recht auf Konventionalstrafe zu. Eine Nachfrist muss dabei nicht gesetzt werden. Die Konventionalstrafe beträgt pro angefangene Woche Verspätung 0,5% der Auftragssumme. Wenn ein Maximum von 5% der Auftragssumme erreicht ist, aber erst dann, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

9. Falls dem Verkäufer nichts anders mitgeteilt wird, bestehen wir auch nach einer allfälligen Verspätung auf Erfüllung der Lieferung.

10. Sobald der Verkäufer Anlass hat, eine Lieferverspätung zu befürchten, hat es uns umgehend davon schriftlich in Kenntnis zu setzen, auch wenn dies etwa kurz vor dem vereinbarten Liefertermin ist. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haben wir die Wahl zwischen der Konventionalstrafe und den gesetzlichen Rechtsfolgen für Verzug.

11. Unvorhergesehene höhere Gewalt wird anerkannt, auch wenn sie bei einem Unterlieferanten eintritt. Voraussetzung ist, dass sie uns umgehend schriftlich gemeldet und nachgewiesen wird.

12. Der Begriff der Lieferung richtet sich nach der Frachtparität (ab Werk, FOB usw.) Diese Klauseln werden nach den bei Auftragserteilung gültigen neuesten Incoterms ausgelegt. Wird nichts anderes vereinbart, so verstehen sich alle Lieferungen frei unser Haus verzollt und abgeladen.

13. Beschaffenheit der Ware, Garantien  
Die Qualität der Waren bzw. Dienstleistungen muss mangels anderer Vorbehalte den höchsten Forderungen der jeweiligen Branche entsprechen.

14. Bei Kauf einer Warenpartie muss die ganze bestellte Menge fehlerfrei geliefert werden. Mangelhafte Teile der Partie sind somit, vom Verkäufer zu ersetzen. Wenn eine angemessene Stichprobe zeigt, dass die Fehlermenge wahrscheinlich unzumutbar hoch ist, wird die ganze Partie als fehlerhaft behandelt, es sei denn, dass der Verkäufer durch Prüfung auf eigene Kosten die vertragsgemäßen Teile aussondert. Wir behalten uns jedoch vor bei fehlerhaften Teilen, die gesamte Lieferung zurückzuweisen.

15. Spezifikationen von Material und Arbeiten, Pläne und Zeichnungen, Muster und in Broschüren und Katalogen angeführte Daten, die der Bestellung zugrunde lagen, sind für den Verkäufer bindend. Der Verkäufer haftet für die Verwendbarkeit der Waren und Leistungen, für deren allgemeinen Zweck, sowie für jeden besonderen Zweck, der ihm unsererseits vor oder bei der Bestellung bekannt gegeben wurde. Begrenzungen in der Verwendbarkeit, sowie eventuelle, unsererseits zu urteilende Voraussetzungen müssen im Vertrag ausdrücklich angeführt werden, wenn sie nicht auch unter Laien allgemein bekannt sind. Sonst können sie uns gegenüber nicht geltend gemacht werden. Es obliegt dem Verkäufer als dem mit dem Liefergegenstand besser vertrauten Vertragspartner durch Einziehung erforderlichen Auskünfte, die Besonderheiten unseres Bedarfsfalles zu erlassen um die Zweckmäßigkeit oder Lieferung sicherzustellen.

16. Wenn nicht anders vereinbart wird (wie z.B., für reine Konsumgüter) übernimmt der Verkäufer bei beweglichen Sachen für die Dauer von 24 Monaten ab Anfang der Verwendung,

bei unbeweglichen Sachen bzw. wenn diese als solche verbaut werden 36 Monate ab Übergabe an den Letztverbraucher, die volle Garantie für das Vorhandensein und die Selbstbehaltung der vertragsmäßigen Eigenschaften der gelieferten Waren und Leistungen. Es gibt keine Ausnahme für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Festgestellte Mängel werden von uns spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erkennen bzw. Ablauf der Garantiezeit angezeigt. Eine Untersuchungspflicht gemäß HGB 377, Abs.1 haben wir nicht. Die Unterschrift auf einem Lieferschein oder ähnlichen Dokument bedeutet keine Anerkennung Menge technischer Identität oder Qualität der Ware. Verborgene Mängel können auch nach Ablauf der obigen Garantiezeit, wie im Handelsgesetzbuch vorgesehen, geltend gemacht werden. Entdeckt der Verkäufer auch nach der Lieferung, dass die Ware oder Leistung fehlerhaft war, ist er verpflichtet uns dies unverzüglich zu melden.

17. Die Rechtsfolgen der Garantie sind wie im Gesetz vorgeschrieben. Wir sind jedoch berechtigt, in dringenden Fällen die Mängel selbst auf Kosten und für Rechnung des Verkäufers zu beheben und zwar ohne dass die Garantie, des Verkäufers dadurch beeinträchtigt wird. Für den Zeitraum, während dem die Ware aufgrund des Mangels nicht verwendet wird, läuft die Garantiefrist nicht. Für ausgetauschte oder reparierte Waren der Teile derselben, tritt eine neue Garantiezeit ein. Falls dieselben einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung darstellen, gilt die neue Garantiezeit für die ganze Lieferung. Im Falle eines Rechtsstreites hat der Verkäufer zu beweisen, dass er für den Mangel nicht verantwortlich ist.

#### 18. Kommerzielle Dokumentation

Bei allen Schriftwechseln muss auf unsere Bestellnummer hingewiesen werden. Dies gilt auch für die Rechnungen für den Lieferschein, der die Lieferung immer begleiten muss. Lieferungen ohne Lieferschein werden nicht als vertragsmäßig anerkannt.

Für Lieferungen aus dem EFTA-, EU- oder EG-Raum oder aus Staaten, die mit diesen ein Freihandelsabkommen haben, liefert der Verkäufer ohne Entgelt spätestens gleichzeitig mit der Ware jene Dokumente die in gesetzlich vorgeschriebener Form den Zollbegünstigung benötigten Ursprung der Waren beweisen. Der Verkäufer haftet für zusätzliche Kosten, die uns durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen.

#### Streitigkeiten

19. Für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Verträge, einschließlich solcher über dessen Gültigkeit, Inkrafttreten und Bestand, gilt das sachlich zuständige Gericht in Linz als vereinbarter Gerichtsstand, wobei es dem Käufer vorbehalten bleibt, auch wahlweise den für den Verkäufer maßgeblichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

#### 20. Angebot

Der Lieferer hat sich im Angebot genau nach die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Erstellung des Angebotes ist kostenlos. Der Lieferer ist an sein Angebot, auf die Dauer von 6 Wochen nach Einlagen beim Besteller gebunden.

#### 21. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche, telefonische und Telex-Bestellungen bedürfen schriftlicher Bestätigung um Verbindlich zu sein. Jede Bestellung ist vom Lieferer schriftlich zu bestätigen. Trifft die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tage vom Tage des Postaufgabestempels oder Bestellung beim Besteller ein, so ist der Besteller an die Bestellung nicht mehr gebunden.

Die dem Angebot oder der Bestellungsbestätigung beigegebenen allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferers haben keine Gültigkeit. Es wird ihnen bereits hiermit widersprochen.

## 22. Preise

Die vom Lieferer genannten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frachtfrei angegebene Betriebsstätte des Bestellers, einschließlich Verpackung.

Sollten sich zwischen Bestellung und Liefertermin die für den Preis auf seitens des Bestellers maßgebenden Umstandes zu dessen Nachteil wesentlich ändern kann der Besteller eine entsprechende Preisanpassung verlangen. Sollte eine Einigung hier über dem Lieferer nicht zustande kommen, ist der Besteller berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten.

## 23. Lieferzeit

Liefertermine bzw. -fristen sind strikte einzuhalten. Bei Lieferung vor Termin gilt hinsichtlich des Zahlungstermins die Ware als zum vereinbarten Termin geliefert. Der Besteller behält sich im diesem Fall die Anlastung mit der Übernahme der Lieferung verbundener zusätzlicher Kosten (Lagermiete etc.) vor.

Bei Überschreitung des Liefertermins ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl entweder Erfüllung und Schadenersatz zu verlangen oder ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Sobald für den Lieferer erkennbar ist, dass er die Lieferung nicht rechtzeitig bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

Sofern der Bestellung die Lieferung zum Liefertermin nicht annehmen kann, wird er es dies dem Lieferer nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor dem Liefertermin mitteilen. Der Liefertermin verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Verspätung der Annahme durch den Besteller. Etwaige Schadensersatzansprüche des Lieferers sind ausgeschlossen.

## 24. Garantie

Der Lieferer garantiert die Mangelfreiheit der Lieferung während einer Garantiezeit von 2 Jahren nach erfolgter Abnahme.

Bei Maschinen bzw. maschinellen Einrichtungen beträgt die Garantiezeit 8.700 Betriebsstunden. Wenn sich die Inbetriebnahme sich verzögert, endet sie spätestens 2 Jahre nach Annahme der Lieferung.

Die Garantie erstreckt sich auch auf diejenigen Teile der Lieferung, welche der Lieferer von Unterlieferanten bezogen hat. Der Besteller kann im Garantiefall, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, nach seiner Wahl sofortige Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Minderung verlangen oder fristlos vom Vertrag zurücktreten.

Wird eine Lieferung in Teilen erbracht, beinhaltet das Rücktrittsrecht gleichfalls das Recht des Bestellers, im Garantiefall sowohl von erbrachten als auch von noch ausstehenden Teillieferungen zurückzutreten.

In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferers in den Nachbesserung oder mangelfreien Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, die Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferers zu beheben bzw. anderwertig Ersatzbeschaffung durchzuführen.

Bei Ersatzlieferung von Maschinen bzw. maschinellen Einrichtungen stellt der Lieferer auf Wunsch des Bestellers die mangelhaften Maschinen bzw. maschinellen Einrichtungen bis zur Annahme der Ersatzlieferung kostenlos zur Verfügung.

Eine Mängelanzeige gilt als unverzüglich erstattet bei

- a) offenen Mängel bis 4 Wochen ab Abnahme
- b) geheimen Mängel bis 4 Wochen ab Entdeckung.

Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Lieferungen gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden als geheime Mängel.  
Bei Ersatzlieferung und/oder Nachbesserung verlängert sich die Garantiezeit für die gesamte Lieferung um die zwischen Mängelrüge und Ersatzlieferung bzw. Mängelbehebung liegende Zeitspanne.

Bei Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung von Teilen der Lieferung beginnen die vorstehend genannten Garantiezeiten für die betreffenden Teile neu zu laufen.  
Garantieansprüche sind spätestens 6 Monate nach Ende der Garantiezeit geltend zu machen.  
Durch Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferers durch den Besteller wird die Garantie- und Schadenersatzpflicht des Lieferers in keiner Weise berührt.

#### 25. Subunternehmer

Reklamationen seitens unserer Abnehmer betreffend Leistungen oder Lieferungen von Lieferanten werden direkt an den Lieferanten weitergeleitet bzw. sind von diesem zu verbessern. Berechtigte Zahlungsverweigerung bzw. Abzüge werden direkt mit dem betroffenen Lieferanten bzw. Subunternehmen gegen verrechnet bzw. in Abzug von dessen Rechnung gebracht. Erst wenn unser Kunde vollständig bezahlt und die Verbesserung ordnungsgemäß und zur Zufriedenheit erledigt ist, steht dem Vorlieferanten bzw. Subunternehmer die volle Bezahlung der reklamierten Leistung zu. Verzugszinsen können dafür nicht berechnet werden, etwaige gesetzliche oder vereinbarte Gewährleistungsansprüche sind davon nicht betroffen. Bei Folienverlegung durch Subunternehmer verlangen wir eine falten- und wulstfreie Verlegung der Folie und des darunterliegenden Vlieses. Sollte der Untergrund nicht den Vorgaben für eine makellose Verlegung entsprechen, so darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden und ist Hytek umgehend und schriftlich zu informieren. Weiters garantiert der Auftragnehmer naturgemäß für die Dichtheit der verlegten Folie und der Anschlüsse zu den von Ihm gefertigten Verbindungen der Einbauteile.

#### 26. Patentverletzung

Der Lieferer garantiert, dass durch die Benutzung oder Verfügung des Bestellers über die Lieferung Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritte nicht verletzt werden und wird diesbezüglich den Besteller schad- und klaglos halten.

#### 27. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer, auf dem Postweg an die Finanzabteilung des Bestellers einzusenden. Die Zweitschrift ist deutlich als solche zu kennzeichnen. Auf keinen Fall dürfen Originalrechnungen der Lieferung beigelegt werden. Müssen Rechnungen aus formalen Gründen (z.B. keine Angaben der Bestellnummer) zurückgeschickt werden, beginnen die Zahlungsfristen erst beim Eingang der ordnungsgemäß korrigierten Rechnung zu laufen.

Durch Zahlungen, sei es Teilzahlung der Schlusszahlung, werden die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Bestellers in keiner Weise berührt, insbesondere gelten Zahlungen nicht als Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung.  
Der Lieferer erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art, auch unter Einbeziehung solcher von Konzerngesellschaften des Bestellers einverstanden. Zessionen bedürfen des vorhergehenden schriftlichen Einverständnisses des Bestellers.

#### 28. Eigentumsvorbehalt

Irgendwelche Eigentumsvorbehalte des Lieferers haben keine Gültigkeit.

## 29. Zeichnungen

Alle Angabe, Zeichnungen usw. die dem Lieferer für die Herstellung der Lieferung vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferer nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Zeichnungen usw. dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die dem Besteller samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der Lieferer sie ohne Aufforderung dem Besteller auszuhändigen. Der Lieferer hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und dem gemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für allen Schaden, der dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen durch den Lieferer oder seine Angestellten und Beauftragten erwächst.

## 30. Werbung

Es ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit ihm bestehende Geschäftsverbindung im Werbematerial Bezug zu nehmen.

## 31. Verpackung

Die Lieferung ist für den jeweiligen Transportweg geeignet zu verpacken. Verpackungen, Emballagen etc. gehen in das Eigentum des Bestellers über. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferers.

## 32. Versand

Für den Versand gelten folgende Bestimmungen.

- a) Beim Versand sind die in Betracht kommenden Bestimmungen der Eisenbahn, Schifffahrt- und Luftfrachtgesellschaft und bei LKW-Versand die Bestimmungen der CRM einzuhalten. Bei Aufgabe gefährlicher Güter ist der Lieferer verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen IMCO (MDG), RID, ADR und IATA (RAR), insbesondere für die richtige Deklaration, Klassifizierung, Verpackung und Signierung. Der Lieferer haftet für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in der Warenverkehrsbescheinigung enthaltene Daten sowie für die Einhaltung der in zolltechnischer Hinsicht erteilten Auflagen.
- b) Für den Versand hat der Lieferer - sofern der Besteller keine bestimmte Versendungsart vorgeschrieben - die dem Besteller günstigste Versendungsart zu wählen.
- c) Luftfrachtsendungen sind nach dem Bestimmungsflughafen Linz-Hörsching zu adressieren. Bei Verschiffungen aus Übersee ist am Tag der Verschiffung eine fernschriftliche bzw. telegrafische Verschiffungsmeldung an den Besteller zu richten. Eine Kopie der betreffenden Konnossenmente ist sofort nach Verschiffung an den Besteller zu senden.
- d) In Briefen, Versandanzeigen, Versanddokumenten, Rechnungen usw. sind stets Bestellnummern, Abteilungen, Briefzeichen und Tage des Bestellbriefes anzugeben, in den Versanddokumenten weiters die Abladestelle "Bau Lz.....". Jede Bestellung ist im ganzen Schriftverkehr (Briefe, Versandanzeigen, Rechnungen usw.) getrennt zu behandeln.
- e) Versandanzeigen: Für jede einzelne Sendung jeder Bestellung hat der Lieferer, unabhängig von der Art des Versandes und der Rechnungslegung, noch am Tage des Abganges der Ware ausführliche Versandanzeigen in zweifacher Ausfertigung durch die Post einzusenden, Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Bei Schiffsversand sind in Versandanzeige und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.
- f) Der Lieferer wird allfällige Unterlieferanten dazu verhalten, ihren Auftraggeber sowie unter Pkt. d) genannten Angaben in allen Schriftstücken anzuführen.
- g) Der Lieferer haftet für alle dem Besteller erwachsenden Kosten, die daraus entstehen, dass der Lieferer nicht nach den vorstehenden Bestimmungen gehandelt hat, z.B. Wagenstandsgelder, besondere Rangierkosten, Umbehandlungsgebühren bei falscher

Adressierung, Umlagerungskosten etc. Lieferungen, die aus solchem Grund nicht übernommen werden können, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferers, bis durch Einsendung ordnungsgemäßer Papiere die vollständige Abwicklung der Lieferung ermöglicht wird.

h) Bei Einschaltung von Unterlieferanten haftet der Lieferer auch für die Einhaltung obiger Vorschriften durch diese Unterlieferanten.

### 33. Fertigungskontrolle und Weitergabe

a) Der Besteller hat das Recht auf Inspektion und laufende Überprüfung der Fertigung bzw. auf Ablehnung von mangelhaften Teilen während der Fertigung.

b) Die Weitervergabe von Bestellung oder wesentlichen Teilen davon bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Besteller. Bei Weitervergabe ohne Genehmigung ist der Lieferer im Garantiefall sowie bei Überschreitung des Liefertermins (auch aufgrund höherer Gewalt) zum Ersatz aller direkten und indirekten Schäden, einschließlich entgangenen Gewinnes, verpflichtet.

### 34. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung angegebene Betriebsstätte des Bestellers, für die Zahlung in Linz. Für beide gilt Linz als Gerichtsstand vereinbart, wobei dem Besteller vorbehalten bleibt, auch wahlweise den für den Lieferer maßgeblichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, gilt österreichisches Recht.

### 35. Schriftverkehr

Der gesamte Schriftverkehr ist ausschließlich an den Einkauf des Bestellers zu richten.